

TE Bvwg Erkenntnis 2018/1/15 W271 2139215-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2018

Entscheidungsdatum

15.01.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

KOG §2 Abs1 Z7

KOG §2 Abs1 Z9

KOG §36

ORF-G §1a Z8

ORF-G §14 Abs8

ORF-G §36 Abs4

ORF-G §37 Abs1

ORF-G §37 Abs4

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. KOG § 2 heute
 2. KOG § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
 3. KOG § 2 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2026
 4. KOG § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2024
 5. KOG § 2 gültig von 17.02.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/2023
 6. KOG § 2 gültig von 01.01.2024 bis 16.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2023

7. KOG § 2 gültig von 01.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2023
8. KOG § 2 gültig von 01.03.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 244/2021
9. KOG § 2 gültig von 01.11.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
10. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2020
11. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
12. KOG § 2 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
13. KOG § 2 gültig von 01.08.2015 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
14. KOG § 2 gültig von 28.12.2011 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2011
15. KOG § 2 gültig von 01.10.2010 bis 27.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
16. KOG § 2 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
17. KOG § 2 gültig von 26.04.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2007
18. KOG § 2 gültig von 01.01.2005 bis 25.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2005
19. KOG § 2 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
20. KOG § 2 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

1. KOG § 2 heute
2. KOG § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. KOG § 2 gültig ab 01.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2026
4. KOG § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2024
5. KOG § 2 gültig von 17.02.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/2023
6. KOG § 2 gültig von 01.01.2024 bis 16.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2023
7. KOG § 2 gültig von 01.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2023
8. KOG § 2 gültig von 01.03.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 244/2021
9. KOG § 2 gültig von 01.11.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
10. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2020
11. KOG § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
12. KOG § 2 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
13. KOG § 2 gültig von 01.08.2015 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
14. KOG § 2 gültig von 28.12.2011 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2011
15. KOG § 2 gültig von 01.10.2010 bis 27.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
16. KOG § 2 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
17. KOG § 2 gültig von 26.04.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2007
18. KOG § 2 gültig von 01.01.2005 bis 25.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2005
19. KOG § 2 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
20. KOG § 2 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

1. KOG § 36 heute
2. KOG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
3. KOG § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

1. ORF-G § 1a heute
2. ORF-G § 1a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 1a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
4. ORF-G § 1a gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

1. ORF-G § 14 heute
2. ORF-G § 14 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2025
3. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 14 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
6. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
7. ORF-G § 14 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
8. ORF-G § 14 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 36 heute

2. ORF-G § 36 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
3. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
5. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
6. ORF-G § 36 gültig von 01.10.2010 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
7. ORF-G § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
8. ORF-G § 36 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
9. ORF-G § 36 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2001
10. ORF-G § 36 gültig von 30.12.2000 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
11. ORF-G § 36 gültig von 01.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999

1. ORF-G § 37 heute
2. ORF-G § 37 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001

1. ORF-G § 37 heute
2. ORF-G § 37 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. ORF-G § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W271 2139215-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anna WALBERT-SATEK als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Christian EISNER und Mag. Walter TOLAR als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX , gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27. September 2016, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anna WALBERT-SATEK als Vorsitzende sowie die Richter Dr. Christian EISNER und Mag. Walter TOLAR als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40 , gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27. September 2016, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 14 Abs. 8 ORF-G als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG) der KommAustria obliegenden Beobachtung der

Einhaltung der Bestimmungen des dritten Abschnitts ("Kommerzielle Kommunikation") des ORF-Gesetzes, BGBl Nr. 1984/379 idF BGBl I 2017/115 (im Folgenden kurz: "ORF-G"), sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9 b und § 18 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: "Beschwerdeführer" oder "BF") und seine Tochtergesellschaften, wurden Teile des am 23.01. und am 24.01.2016 ausgestrahlten Fernsehprogramms "ORF1" ausgewertet. römisch eins.1. Im Zuge der gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 7, KommAustria-Gesetz (KOG) der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des dritten Abschnitts ("Kommerzielle Kommunikation") des ORF-Gesetzes, BGBl Nr. 1984/379 in der Fassung BGBl römisch eins 2017/115 (im Folgenden kurz: "ORF-G"), sowie der werberechtlichen Bestimmungen der Paragraphen 9 bis 9 b und Paragraph 18, ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: "Beschwerdeführer" oder "BF") und seine Tochtergesellschaften, wurden Teile des am 23.01. und am 24.01.2016 ausgestrahlten Fernsehprogramms "ORF1" ausgewertet.

I.2. Die KommAustria (in der Folge: "belangte Behörde") vermutete die Verletzung von Bestimmungen des dritten Abschnitts des ORF-G im Hinblick auf die Ausstrahlung von Werbung für zwei periodische Druckwerke. Im ersten gegenständlichen Werbespot wurde eine Tageszeitung mit dem Zusatz beworben: "Jetzt mit Sportzeitung"; dazu wurde ein Extraheft abgebildet (vgl. Punkt 1.1. unten). Im zweiten gegenständlichen Werbespot wurde das Jahresabonnement einer Zeitung mit der Zugabe einer Vignette beworben (vgl. Punkt 1.2. unten). Die belangte Behörde leitete daher ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.02.2016, KOA 3.500/16-004, gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35 bis 37 ORF-G mitgeteilt. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung durch die belangte Behörde Stellung zu nehmen, wovon der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29.02.2016 Gebrauch machte. römisch eins.2. Die KommAustria (in der Folge: "belangte Behörde") vermutete die Verletzung von Bestimmungen des dritten Abschnitts des ORF-G im Hinblick auf die Ausstrahlung von Werbung für zwei periodische Druckwerke. Im ersten gegenständlichen Werbespot wurde eine Tageszeitung mit dem Zusatz beworben: "Jetzt mit Sportzeitung"; dazu wurde ein Extraheft abgebildet (vergleiche Punkt 1.1. unten). Im zweiten gegenständlichen Werbespot wurde das Jahresabonnement einer Zeitung mit der Zugabe einer Vignette beworben (vergleiche Punkt 1.2. unten). Die belangte Behörde leitete daher ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.02.2016, KOA 3.500/16-004, gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 7, KOG in Verbindung mit Paragraphen 35 bis 37 ORF-G mitgeteilt. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung durch die belangte Behörde Stellung zu nehmen, wovon der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29.02.2016 Gebrauch machte.

I.3. Die belangte Behörde erließ daraufhin am 27.09.2016 den nunmehr angefochtenen Bescheid, GZ KOA 3.500/16-038, in dem im Spruchpunkt 1. festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer durch zwei Werbeschaltungen im Fernsehprogramm "ORF1" am 23.01.2016 und am 24.01.2016 jeweils gegen das Inhaltsverbot des § 14 Abs. 8 Satz 1 ORF-G verstoßen habe. Die belangte Behörde erkannte im Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids darauf aufbauend auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung sowie in Spruchpunkt 3. auf Übermittlung eines Nachweises der Veröffentlichung binnen weiterer zwei Wochen durch den Beschwerdeführer. römisch eins.3. Die belangte Behörde erließ daraufhin am 27.09.2016 den nunmehr angefochtenen Bescheid, GZ KOA 3.500/16-038, in dem im Spruchpunkt 1. festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer durch zwei Werbeschaltungen im Fernsehprogramm "ORF1" am 23.01.2016 und am 24.01.2016 jeweils gegen das Inhaltsverbot des Paragraph 14, Absatz 8, Satz 1 ORF-G verstoßen habe. Die belangte Behörde erkannte im Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids darauf aufbauend auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung sowie in Spruchpunkt 3. auf Übermittlung eines Nachweises der Veröffentlichung binnen weiterer zwei Wochen durch den Beschwerdeführer.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus: Bei der im gegenständlichen Fall unstrittig vorliegenden Fernsehwerbung für periodische Druckwerke sei nach § 14 Abs. 8 ORF-G lediglich eine Bewerbung von Titel und Blattlinie, nicht aber hinsichtlich deren Inhalte zulässig. Unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundeskommunikationssenats wies die belangte Behörde darauf hin, der Begriff "Inhalt" sei demnach weit gefasst, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen sei (vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204, BKS 23.06.2006, 611.009/0010-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 11.10.2007, 2006/04/0140). Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus: Bei

der im gegenständlichen Fall unstrittig vorliegenden Fernsehwerbung für periodische Druckwerke sei nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G lediglich eine Bewerbung von Titel und Blattlinie, nicht aber hinsichtlich deren Inhalte zulässig. Unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundeskommunikationssenats wies die belangte Behörde darauf hin, der Begriff "Inhalt" sei demnach weit gefasst, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen sei vergleiche VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204, BKS 23.06.2006, 611.009/0010-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 11.10.2007, 2006/04/0140).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers zum ersten Werbespot, dass der als "Sportzeitung" herausnehmbare Inhalt nicht mit einem "Extra" iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vergleichbar sei, scheiterte aus Sicht der belangten Behörde insoweit, als der Wortlaut des Spots nicht auf die Bewerbung "regulärer" Produkteigenschaften gerichtet gewesen sei, sondern ein aktuell verfügbarer, spezifischer "Sonderbestandteil" in Form eines eigenständigen Angebots herausgestrichen worden sei. Die im ersten der inkriminierten Werbespots beworbene "Sportzeitung" sei daher unzweifelhaft als ein vom Werbeverbot erfasster Inhalt gemäß § 14 Abs. 8 ORF-G zu qualifizieren. Das Vorbringen des Beschwerdeführers zum ersten Werbespot, dass der als "Sportzeitung" herausnehmbare Inhalt nicht mit einem "Extra" iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vergleichbar sei, scheiterte aus Sicht der belangten Behörde insoweit, als der Wortlaut des Spots nicht auf die Bewerbung "regulärer" Produkteigenschaften gerichtet gewesen sei, sondern ein aktuell verfügbarer, spezifischer "Sonderbestandteil" in Form eines eigenständigen Angebots herausgestrichen worden sei. Die im ersten der inkriminierten Werbespots beworbene "Sportzeitung" sei daher unzweifelhaft als ein vom Werbeverbot erfasster Inhalt gemäß Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G zu qualifizieren.

Zum zweiten Werbespot führte die belangte Behörde aus, dass auch der Hinweis der Zugabe einer Vignette zu einem Jahresabo einer periodischen Druckschrift unter Darstellung der Vignette im Bild, einen – im Ergebnis verpönten – Hinweis auf einen Inhalt iSd § 14 Abs. 8 ORF-G enthalte. Der nunmehrige Beschwerdeführer hat zwar ausgeführt, die Vignette liege dem Druckwerk nicht bei, sondern werde nach Bestellung eines Abos und völlig unabhängig vom Inhalt des periodischen Druckwerks versendet, worin ein Unterschied zur zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung liege. Dennoch verwarf die belangte Behörde dieses Vorbringen unter Verweis darauf, dass § 14 Abs. 8 ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke (und somit auch Abos) und nicht nur die Bewerbung eines einzelnen Druckwerks umfasse. Weiters verwies die belangte Behörde darauf, dass der Hinweis auf eine Vignette als Zugabe zu einem Abo sich nicht mehr unter "Titel" und "Blattlinie" subsumieren ließe und somit dem Inhaltsverbot unterliege. Zum zweiten Werbespot führte die belangte Behörde aus, dass auch der Hinweis der Zugabe einer Vignette zu einem Jahresabo einer periodischen Druckschrift unter Darstellung der Vignette im Bild, einen – im Ergebnis verpönten – Hinweis auf einen Inhalt iSd Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G enthalte. Der nunmehrige Beschwerdeführer hat zwar ausgeführt, die Vignette liege dem Druckwerk nicht bei, sondern werde nach Bestellung eines Abos und völlig unabhängig vom Inhalt des periodischen Druckwerks versendet, worin ein Unterschied zur zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung liege. Dennoch verwarf die belangte Behörde dieses Vorbringen unter Verweis darauf, dass Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke (und somit auch Abos) und nicht nur die Bewerbung eines einzelnen Druckwerks umfasse. Weiters verwies die belangte Behörde darauf, dass der Hinweis auf eine Vignette als Zugabe zu einem Abo sich nicht mehr unter "Titel" und "Blattlinie" subsumieren ließe und somit dem Inhaltsverbot unterliege.

Abschließend zitierte die belangte Behörde die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine gegenteilige Ansicht dazu führen könne, "dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als 'Extras' getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkung samt ihrem – oben dargestellten – Zweck umgangen werden könnte." (VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204). Konsequenterweise müsse dies auch für jene Sachverhalte gelten, wo die Bewerbung des Erwerbs mehrerer Ausgaben eines periodischen Druckwerks mit einem Hinweis auf "Extras" und damit Inhalte iSd § 14 Abs. 8 ORF-G verbunden sei. Abschließend zitierte die belangte Behörde die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs, dass eine gegenteilige Ansicht dazu führen könne, "dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als 'Extras' getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkung samt ihrem – oben dargestellten – Zweck umgangen werden könnte." (VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204). Konsequenterweise müsse dies auch für jene Sachverhalte gelten, wo die Bewerbung des Erwerbs mehrerer Ausgaben eines periodischen Druckwerks mit einem Hinweis auf "Extras" und damit Inhalte iSd Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G verbunden sei.

I.4. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Entscheidung am 25.10.2016 Beschwerde. Darin vertrat der

Beschwerdeführer die Ansicht, dass kein Verstoß gegen das Inhaltsverbot des § 14 Abs. 8 ORF-G vorliege und begründete dies zusammengefasst wie folgt:römisches eins.4. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Entscheidung am 25.10.2016 Beschwerde. Darin vertrat der Beschwerdeführer die Ansicht, dass kein Verstoß gegen das Inhaltsverbot des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G vorliege und begründete dies zusammengefasst wie folgt:

Es müsse Informationen geben, die – weil völlig unzweifelhaft nicht als Inhalt eines periodischen Druckwerks aufzufassen – in einem Werbespot nach § 14 Abs. 8 ORF-G Verwendung finden dürfen; auch "werb wirksame Ergänzungen" seien unproblematisch. So sei die Bewerbung von Rahmenbedingungen, die für eine Kaufentscheidung zwar von Interesse seien, die aber als (von der Blattlinie abweichender) Inhalt ausscheiden, wie etwa die Erscheinungshäufigkeit des Mediums, der Erscheinungstag, der Kaufpreis, das Papierformat oder die Möglichkeit des Abbezugs im Rahmen eines Werbespots nicht verboten. Nichts davon sei nämlich denk möglich als "Inhalt" des periodischen Druckwerks – sohin als "Content" im weiteren Sinne – zu qualifizieren. Die belangte Behörde missverstehe den Sinn zur Regelung zur "Fernsehwerbung" für periodische Druckwerke, die zwar keine Hinweise auf insb. redaktionelle Inhalte enthalten dürfe, doch sei immer noch eine Bewerbung periodischer Druckwerke im Fernsehen zulässig, weil der Gesetzgeber diese nicht grundsätzlich verboten habe. Es müsse Informationen geben, die – weil völlig unzweifelhaft nicht als Inhalt eines periodischen Druckwerks aufzufassen – in einem Werbespot nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G Verwendung finden dürfen; auch "werb wirksame Ergänzungen" seien unproblematisch. So sei die Bewerbung von Rahmenbedingungen, die für eine Kaufentscheidung zwar von Interesse seien, die aber als (von der Blattlinie abweichender) Inhalt ausscheiden, wie etwa die Erscheinungshäufigkeit des Mediums, der Erscheinungstag, der Kaufpreis, das Papierformat oder die Möglichkeit des Abbezugs im Rahmen eines Werbespots nicht verboten. Nichts davon sei nämlich denk möglich als "Inhalt" des periodischen Druckwerks – sohin als "Content" im weiteren Sinne – zu qualifizieren. Die belangte Behörde missverstehe den Sinn zur Regelung zur "Fernsehwerbung" für periodische Druckwerke, die zwar keine Hinweise auf insb. redaktionelle Inhalte enthalten dürfe, doch sei immer noch eine Bewerbung periodischer Druckwerke im Fernsehen zulässig, weil der Gesetzgeber diese nicht grundsätzlich verboten habe.

Im Zusammenhang mit der Vignette erkenne die belangte Behörde, dass im gegenständlichen Fall die Vignette dem Druckwerk niemals beiliege und sohin ein Hinweis auf eine "alternative" Vertriebsform irrelevant sei. Auch sei es unmöglich, den Konsumenten in einem Spot dazu zu verleiten, die Zeitung am nächsten Tag wegen eines bestimmten Inhalts zu kaufen, weil dieser Inhalt der Zeitung gar nicht beiliege. Eine Umgehung des Inhaltsverbots sei darin nicht zu erkennen.

Auch beim Hinweis auf eine "Sportzeitung" werde kein bestimmter (verpönte) Inhalt beworben. Dass nämlich "Sport" als Bestandteil der Blattlinie als solches beworben werden dürfe (" mit dem besten Sport "), sei unstrittig. Würde dieser Teil der Zeitung als "herausnehmbares Format" beworben, überschreite dies keine Grenze zur verbotenen Inhaltswerbung, was auch die Unterscheidung zu "Olympia-Extraheften" darstelle. Es werde somit gerade kein verbotener Inhalt beworben, der als Extraheft "getarnter Inhalt" den Regelungszweck des § 14 Abs. 8 ORF-G umgehen könne. Bei der gegenständlichen Sportzeitung handle es sich eben nicht um einen "Sonderbestandteil", sondern um eine regelmäßige Form des Sportteils der (Kauf-) Zeitung. Damit handle es sich um Werbung für das "herausnehmbare Format", was aber das genaue Gegenteil einer Inhaltswerbung darstelle. Auch beim Hinweis auf eine "Sportzeitung" werde kein bestimmter (verpönte) Inhalt beworben. Dass nämlich "Sport" als Bestandteil der Blattlinie als solches beworben werden dürfe (" mit dem besten Sport "), sei unstrittig. Würde dieser Teil der Zeitung als "herausnehmbares Format" beworben, überschreite dies keine Grenze zur verbotenen Inhaltswerbung, was auch die Unterscheidung zu "Olympia-Extraheften" darstelle. Es werde somit gerade kein verbotener Inhalt beworben, der als Extraheft "getarnter Inhalt" den Regelungszweck des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G umgehen könne. Bei der gegenständlichen Sportzeitung handle es sich eben nicht um einen "Sonderbestandteil", sondern um eine regelmäßige Form des Sportteils der (Kauf-) Zeitung. Damit handle es sich um Werbung für das "herausnehmbare Format", was aber das genaue Gegenteil einer Inhaltswerbung darstelle.

I.5. Die Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 09.11.2016 vorgelegtrömisches eins.5. Die Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 09.11.2016 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zum vorliegenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt ist hinsichtlich des Verfahrensgangs auf die unter I. getroffenen Ausführungen zu verweisen. Zum vorliegenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt ist hinsichtlich des Verfahrensgangs auf die unter römisch eins. getroffenen Ausführungen zu verweisen.

Aufgrund des von der belangten Behörde durchgeführten und vom Bundesverwaltungsgericht nachgeprüften Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Werbung für die Tageszeitung "XXXX" am 23.01.2016, um ca. 14:33 Uhr, und am 24.01.2016, um ca. 13:55 Uhr, im Programm "ORF1". 1.1. Werbung für die Tageszeitung "römisch 40" am 23.01.2016, um ca. 14:33 Uhr, und am 24.01.2016, um ca. 13:55 Uhr, im Programm "ORF1".

Am 23.01.2016 strahlte der BF im Programm "ORF1" um ca. 14:33 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks nach einem "Reminder" einen Werbespot für die Tageszeitung "XXXX" aus, der wie folgt gestaltet ist: Am 23.01.2016 strahlte der BF im Programm "ORF1" um ca. 14:33 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks nach einem "Reminder" einen Werbespot für die Tageszeitung "römisch 40" aus, der wie folgt gestaltet ist:

Ein Sprecher spricht folgenden Text, der parallel auch mit Schreibmaschinentönen unterlegt im Bild ausgegeben wird: "Den besten Sport gibt's nur in XXXX." Dann wird die Tageszeitung "XXXX" wie folgt dargestellt. Ein Sprecher spricht folgenden Text, der parallel auch mit Schreibmaschinentönen unterlegt im Bild ausgegeben wird: "Den besten Sport gibt's nur in römisch 40." Dann wird die Tageszeitung "römisch 40" wie folgt dargestellt.

Bild kann nicht dargestellt werden

Eine Sprecherin spricht während dieser Einblendung den Text: "Jetzt mit Sportzeitung".

Anschließend folgt ein Werbespot für die XXXX. Anschließend folgt ein Werbespot für die römisch 40.

Derselbe Spot zugunsten der Tageszeitung "XXXX" wurde auch am 24.01.2016 um ca. 13:55 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks, diesmal nach einem Werbespot für die Raiffeisenbank, ausgestrahlt. Derselbe Spot zugunsten der Tageszeitung "römisch 40" wurde auch am 24.01.2016 um ca. 13:55 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks, diesmal nach einem Werbespot für die Raiffeisenbank, ausgestrahlt.

1.2. Werbung für die Zeitschrift "XXXX" am 24.01.2016 um ca. 11:07 Uhr in ORF1. 1.2. Werbung für die Zeitschrift "römisch 40" am 24.01.2016 um ca. 11:07 Uhr in ORF1.

Am 24.01.2016 hat der Beschwerdeführer im Programm "ORF1" um ca. 11:07 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks nach einer Werbung für "XXXX" einen Werbespot für die Wochenzeitschrift "XXXX" ausgestrahlt, der wie folgt gestaltet ist: Eine Sprecherin spricht folgenden Text: Am 24.01.2016 hat der Beschwerdeführer im Programm "ORF1" um ca. 11:07 Uhr im Rahmen eines Werbeblocks nach einer Werbung für "römisch 40" einen Werbespot für die Wochenzeitschrift "römisch 40" ausgestrahlt, der wie folgt gestaltet ist: Eine Sprecherin spricht folgenden Text:

"Sichern Sie sich Ihr XXXX-Jahresabo plus Vignette und sparen Sie 78,- Euro. Jetzt bestellen unter XXXX Zeit für XXXX – jeden Samstag neu." "Sichern Sie sich Ihr römisch 40-Jahresabo plus Vignette und sparen Sie 78,- Euro. Jetzt bestellen unter römisch 40 Zeit für römisch 40 – jeden Samstag neu."

Währenddessen werden die Zeitschrift "XXXX" und die Vignette wie folgt dargestellt. Währenddessen werden die Zeitschrift "römisch 40" und die Vignette wie folgt dargestellt:

Bild kann nicht dargestellt werden

Danach folgt ein "Reminder".

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den vom Beschwerdeführer ausgestrahlten Sendungen und zu deren Ablauf gründen sich auf die vom Bundesverwaltungsgericht nachgeprüften und für zutreffend befundenen Feststellungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid. Diese beruhen wiederum auf den sonst im Akt befindlichen unbedenklichen Unterlagen und Informationen über die relevierten Werbespots. Der Beschwerdeführer ist dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt in der Beschwerde "soweit es um die Ausstrahlung der gegenständlichen Spots und deren Inhalt geht, nicht entgegengetreten" und hat somit den bereits von der belangten Behörde festgestellten und vom Bundesverwaltungsgericht als erwiesen angenommenen Sachverhalt auch nicht bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit der belangten Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den BF. Die KommAustria ist nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG auch zuständig für die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des dritten Abschnitts des ORF-G sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und § 18 ORF-G durch den ORF und dessen Tochtergesellschaften. Nach dieser Bestimmung hat die belangte Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in regelmäßigen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Kommen Sachverhalte hervor, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, hat die Regulierungsbehörde diese von Amts wegen weiter zu verfolgen, und zwar binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder deren Bereitstellung. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß Paragraph 35, ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den BF. Die KommAustria ist nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 7, KOG auch zuständig für die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des dritten Abschnitts des ORF-G sowie der werberechtlichen Bestimmungen der Paragraphen 9 bis 9 b und Paragraph 18, ORF-G durch den ORF und dessen Tochtergesellschaften. Nach dieser Bestimmung hat die belangte Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben in regelmäßigen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Kommen Sachverhalte hervor, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, hat die Regulierungsbehörde diese von Amts wegen weiter zu verfolgen, und zwar binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder deren Bereitstellung.

Die Ausstrahlung der hier relevierten Sendungen erfolgte am 23.01. und am 24.01.2016; eine Mitteilung der belangten Behörde über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Rechtsverletzungen wurde dem BF am 12.02.2016 übermittelt, die amtswegige Verfolgung vermuteter Gesetzesverstöße durch die belangte Behörde erfolgte daher rechtzeitig. Die Bestimmung der Regulierungsbehörde über die Rechtsaufsicht findet sich in § 36 ORF-G. Die Entscheidung der belangten Behörde besteht nach § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Gemäß § 36 KOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (§ 9 Abs. 2 VwGVG), durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Es besteht daher Senatzuständigkeit. Die Ausstrahlung der hier relevierten Sendungen erfolgte am 23.01. und am 24.01.2016; eine Mitteilung der belangten Behörde über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von Rechtsverletzungen wurde dem BF am 12.02.2016 übermittelt, die amtswegige Verfolgung vermuteter Gesetzesverstöße durch die belangte Behörde erfolgte daher rechtzeitig. Die Bestimmung der Regulierungsbehörde über die Rechtsaufsicht findet sich in Paragraph 36, ORF-G. Die Entscheidung der belangten Behörde besteht nach Paragraph 37, Absatz eins, ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Gemäß Paragraph 36, KOG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die KommAustria belangte Behörde ist (Paragraph 9, Absatz 2, VwGVG), durch Senat. Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Bescheid der KommAustria, die auch belangte Behörde im vorgenannten Sinne ist. Es besteht daher Senatzuständigkeit.

§ 37 KOG sieht vor, dass, soweit in Bundesgesetzen der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zustehen. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 9 KOG und § 37 KOG kommt die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Beschwerdeführer dem nunmehr angerufenen Bundesverwaltungsgericht zu. Paragraph 37, KOG sieht vor, dass, soweit in Bundesgesetzen der KommAustria in erster Instanz Aufgaben und Befugnisse als Regulierungsbehörde zugewiesen sind, diese auch dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben zustehen. In Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, KOG und Paragraph 37, KOG kommt die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Beschwerdeführer dem nunmehr angerufenen Bundesverwaltungsgericht zu.

3.2. Zum Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG ("Erkenntnisse"), BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, "[s]ofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist". Nach Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG ("Erkenntnisse"), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, "[s]ofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist".

Nach § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn: Nach Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn:

"1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Im vorliegenden Fall steht der Sachverhalt fest und wurde dieser vom BF nicht bestritten. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A)

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides

3.3. Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk – ORF-Gesetz (ORF-G), StF: BGBl. Nr. 379/1984 lauten: 3.3. Die im vorliegenden Fall relevanten Regelungen des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk – ORF-Gesetz (ORF-G), Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984, lauten:

3.3.1. § 1a ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010, lautet auszugsweise wie folgt: 3.3.1. Paragraph eins a, ORF-G, Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2010,, lautet auszugsweise wie folgt:

"Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Paragraph eins a, Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[]

8. "Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)"

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[]"

3.3.2. § 14 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010, lautet auszugsweise wie folgt: 3.3.2. Paragraph 14, ORF-G, Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2010,, lautet auszugsweise wie folgt:

"Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. [] Paragraph 14, []

(8) Fernsehwerbung für periodische Druckwerke darf auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen. ().

[]"

3.3.3. § 37 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010, lautet auszugsweise wie folgt: 3.3.3. Paragraph 37, ORF-G, Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2010,, lautet auszugsweise wie folgt:

"Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Paragraph 37, (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

[]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat."

3.4. Zur Qualifikation der verfahrensgegenständlichen Werbespots als "Werbung"

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 08.10.2003, B 1540/02, VfSlg 17.006, unter Bezug auf den damals geltenden § 13 Abs. 1 ORF-G (auch anwendbar auf den heutigen § 14 Abs. 1 ORF-G) ausgesprochen, dass völlig neutrale und informierende Hinweise per se nicht als Werbung zu qualifizieren sind. Maßgeblich für die Qualifikation als "Werbung" im Sinne des ORF-G ist vielmehr, ob die Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 08.10.2003, B 1540/02, VfSlg 17.006, unter Bezug auf den damals geltenden Paragraph 13, Absatz eins, ORF-G (auch anwendbar auf den heutigen Paragraph 14, Absatz eins, ORF-G) ausgesprochen, dass völlig neutrale und informierende Hinweise per se nicht als Werbung zu qualifizieren sind. Maßgeblich für die Qualifikation als "Werbung" im Sinne des ORF-G ist vielmehr, ob die

betreffende Äußerung "mit dem Ziel ... zu fördern" gesendet wird. In

welchen Fällen einer bestimmten Äußerung dieses spezifische "Ziel zur Förderung" unterstellt werden muss, sei eine Frage der Auslegung des Gesetzes.

Anknüpfend an diese Entscheidung legt der VfGH als Maßstab an, ob die konkrete Darstellung (in Bild und/oder Wort) geeignet ist, "bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist" (vgl. VfGH 14.11.2007, 2005/04/0167, oder 29.02.2008, 2005/04/0275). Anknüpfend an diese Entscheidung legt der VfGH als Maßstab an, ob die konkrete Darstellung (in Bild und/oder Wort) geeignet ist, "bislang uninformierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist" vergleiche VfGH 14.11.2007, 2005/04/0167, oder 29.02.2008, 2005/04/0275).

Der EuGH betont, dass bei der Beurteilung, ob Fernsehwerbung vorliegt, "alle Aspekte der Sendung und nicht bloß die Form der Äußerung zu berücksichtigen sind, um festzustellen, ob sie die Absicht zum Ausdruck bringen, Werbebotschaften [] zu senden". Eine Äußerung kann demnach nur dann als Fernsehwerbung angesehen werden,

wenn die "angebotenen Waren und Dienstleistungen Gegenstand von Präsentationen oder Verkaufsförderungsmaßnahmen wären, die einen Anreiz für die Zuschauer schaffen sollen, diese Waren oder Dienstleistungen zu erwerben" (vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-195/06, KommAustria gegen ORF). Der EuGH betont, dass bei der Beurteilung, ob Fernsehwerbung vorliegt, "alle Aspekte der Sendung und nicht bloß die Form der Äußerung zu berücksichtigen sind, um festzustellen, ob sie die Absicht zum Ausdruck bringen, Werbebotschaften [] zu senden". Eine Äußerung kann demnach nur dann als Fernsehwerbung angesehen werden, wenn die "angebotenen Waren und Dienstleistungen Gegenstand von Präsentationen oder Verkaufsförderungsmaßnahmen wären, die einen Anreiz für die Zuschauer schaffen sollen, diese Waren oder Dienstleistungen zu erwerben" vergleiche EuGH 18.10.2007, Rs C-195/06, KommAustria gegen ORF).

Im Sinne der oben zitierten Judikatur handelt es sich bei den beiden verfahrensgegenständlichen TV-Spots um werbliche Botschaften der Zeitungen "XXXX" und "XXXX": Im Sinne der oben zitierten Judikatur handelt es sich bei den beiden verfahrensgegenständlichen TV-Spots um werbliche Botschaften der Zeitungen "römisch 40" und "römisch 40":

a) Durch die Art der Präsentation soll im Werbespot für die Zeitung "XXXX" beim Zuseher das Interesse am Erwerb dieser Zeitung durch die als (gesonderte) "Sportzeitung" dargestellten Beilage zur Zeitung geweckt werden. a) Durch die Art der Präsentation soll im Werbespot für die Zeitung "römisch 40" beim Zuseher das Interesse am Erwerb dieser Zeitung durch die als (gesonderte) "Sportzeitung" dargestellten Beilage zur Zeitung geweckt werden.

b) Der Werbespot der Zeitschrift "XXXX" preist wiederum die bei Abschluss eines Jahresabos als Prämie erhältliche Autobahnvignette und die damit verbundenen Sparvorteile an. b) Der Werbespot der Zeitschrift "römisch 40" preist wiederum die bei Abschluss eines Jahresabos als Prämie erhältliche Autobahnvignette und die damit verbundenen Sparvorteile an.

Die Darstellungen dienen somit dazu, beim Zuseher einen Anreiz zum Kauf zu schaffen und den Absatz der dargestellten periodischen Druckwerke zu fördern. Es handelt sich daher bei diesen Sendungen um Werbung iSd § 14 Abs. 8 ORF-G. Die Darstellungen dienen somit dazu, beim Zuseher einen Anreiz zum Kauf zu schaffen und den Absatz der dargestellten periodischen Druckwerke zu fördern. Es handelt sich daher bei diesen Sendungen um Werbung iSd Paragraph eins a, Ziffer 8, ORF-G.

Weil diese Spots im Fernsehen ausgestrahlt wurden, handelt es sich auch um Fernsehwerbung iSd § 14 Abs. 8 ORF-G. Außer Frage steht, dass es sich bei den Medien "XXXX" und "XXXX" um periodische Druckwerke im Sinne des § 14 Abs. 8 ORF-G handelt. Weil diese Spots im Fernsehen ausgestrahlt wurden, handelt es sich auch um Fernsehwerbung iSd Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G. Außer Frage steht, dass es sich bei den Medien "römisch 40" und "römisch 40" um periodische Druckwerke im Sinne des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G handelt.

Für Fernsehwerbungen in periodischen Druckwerken sind die Schranken des § 14 Abs. 8 ORF-G zu berücksichtigen, wonach lediglich Titel und Blattlinie beworben werden dürfen, Hinweise auf den Inhalt jedoch verboten sind. Die beschriebenen Spots haben jedoch – wie gleich gezeigt wird – gegen diese Vorgaben verstoßen. Für Fernsehwerbungen in periodischen Druckwerken sind die Schranken des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G zu berücksichtigen, wonach lediglich Titel und Blattlinie beworben werden dürfen, Hinweise auf den Inhalt jedoch verboten sind. Die beschriebenen Spots haben jedoch – wie gleich gezeigt wird – gegen diese Vorgaben verstoßen.

3.5. Zum Verstoß gegen das Verbot der Inhaltswerbung für periodische Druckwerke

3.5.1. Allgemeines

Mit der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ORF-G wird die Möglichkeit der Annahme von Werbeaufträgen durch den ORF von Medieninhabern periodischer Druckwerke (wie Tageszeitungen bzw. Wochen- oder Monatszeitschriften) eingeschränkt. Erlaubt ist nach § 14 Abs. 8 erster Satz ORF-G die Bewerbung des Namens und der Blattlinie (z.B. die grundsätzliche Ausrichtung auf einen bestimmten Leserkreis, Qualitätsstandards) des jeweiligen Druckwerks. Verboten ist hingegen der Hinweis auf Inhalte, die in diesem Druckwerk zu lesen sind. Mit der Bestimmung des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G wird die Möglichkeit der Annahme von Werbeaufträgen durch den ORF von Medieninhabern periodischer Druckwerke (wie Tageszeitungen bzw. Wochen- oder Monatszeitschriften) eingeschränkt. Erlaubt ist nach Paragraph 14, Absatz 8,

erster Satz ORF-G die Bewerbung des Namens und der Blattlinie (z.B. die grundsätzliche Ausrichtung auf einen bestimmten Leserkreis, Qualitätsstandards) des jeweiligen Druckwerks. Verboten ist hingegen der Hinweis auf Inhalte, die in diesem Druckwerk zu lesen sind.

Nach dem Verständnis des Verwaltungsgerichtshofs sind auch werbliche Hinweise auf Extras, die einer Zeitschrift beiliegen, unzulässig. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.05.2007, 2006/04/0204, die Ansicht der Behörde, dass Hinweise auf die einem periodischen Druckwerk als "Extra" beigelegten "Sticker" von Fußballern den – unzulässigen – Hinweis auf den Inhalt des beworbenen Druckwerks enthalten, weil damit ein konkreter Bestandteil der aktuellen Ausgabe beworben werde, nicht als rechtswidrig angesehen. Dies deshalb nicht, weil der Begriff "Inhalt" des damaligen § 13 Abs. 8 ORF-G weit gefasst ist, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen ist. Auch ein beigelegtes Extra sah der Verwaltungsgerichtshof demnach als Inhalt, gleichgültig, ob eine alternative Vertriebsform besteht und beworben wird. Eine gegenteilige Ansicht würde nach dem Verwaltungsgerichtshof dazu führen, dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als "Extras" getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkungen samt ihrem Zweck umgangen werden könnte. Nach dem Verständnis des Verwaltungsgerichtshofs sind auch werbliche Hinweise auf Extras, die einer Zeitschrift beiliegen, unzulässig. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.05.2007, 2006/04/0204, die Ansicht der Behörde, dass Hinweise auf die einem periodischen Druckwerk als "Extra" beigelegten "Sticker" von Fußballern den – unzulässigen – Hinweis auf den Inhalt des beworbenen Druckwerks enthalten, weil damit ein konkreter Bestandteil der aktuellen Ausgabe beworben werde, nicht als rechtswidrig angesehen. Dies deshalb nicht, weil der Begriff "Inhalt" des damaligen Paragraph 13, Absatz 8, ORF-G weit gefasst ist, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen ist. Auch ein beigelegtes Extra sah der Verwaltungsgerichtshof demnach als Inhalt, gleichgültig, ob eine alternative Vertriebsform besteht und beworben wird. Eine gegenteilige Ansicht würde nach dem Verwaltungsgerichtshof dazu führen, dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als "Extras" getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkungen samt ihrem Zweck umgangen werden könnte.

Der vom Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung erwähnte Zweck des damaligen § 13 Abs. 8 ORF-G und heutigen § 14 Abs. 8 ORF-G ergibt sich aus den Erläuterungen und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu dieser Bestimmung: Der vom Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung erwähnte Zweck des damaligen Paragraph 13, Absatz 8, ORF-G und heutigen Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G ergibt sich aus den Erläuterungen und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu dieser Bestimmung:

Ausweislich der Erläuterungen bezieht das Inhaltswerbeverbot, als notwendiges Mittel zur Sicherung der Medienvielfalt getroffene Maßnahme, seine Rechtfertigung daraus, dass Printmedien – im Unterschied zu anderen Branchen, die im ORF werben – die besondere Möglichkeit zukommt, entweder in anderen Printmedien (vor allem in solchen, die vom gleichen Medienverbund herausgegeben werden) ihr Produkt kostengünstig oder gar kostenlos zu bewerben oder schon auf Grund ihrer aktuellen Aufmachung (z.B. Headlines) ungeachtet der Fernsehwerbung Breitenwirksamkeit erzielen können. Zugleich soll der Wettbewerb der Printmedien nicht dadurch verzerrt werden, dass einzelne Printmedien in ORF-Werbesendungen besonders publikumswirksam auf einzelne Inhalte aufmerksam machen, während dies Konkurrenten, die sich derartige Werbeschaltungen aus nicht leisten können, verwehrt ist; demzufolge sieht das Gesetz ausweislich der hierzu veröffentlichten Erläuterungen eine Einschränkung auf die Titelwerbung bzw. Blattlinie für diese Produkte vor (vgl. zu diesem Absatz ErläutRV 634 BlgNR XXI. GP, 35). Ausweislich der Erläuterungen bezieht das Inhaltswerbeverbot, als notwendiges Mittel zur Sicherung der Medienvielfalt getroffene Maßnahme, seine Rechtfertigung daraus, dass Printmedien – im Unterschied zu anderen Branchen, die im ORF werben – die besondere Möglichkeit zukommt, entweder in anderen Printmedien (vor allem in solchen, die vom gleichen Medienverbund herausgegeben werden) ihr Produkt kostengünstig oder gar kostenlos zu bewerben oder schon auf Grund ihrer aktuellen Aufmachung (z.B. Headlines) ungeachtet der Fernsehwerbung Breitenwirksamkeit erzielen können. Zugleich soll der Wettbewerb der Printmedien nicht dadurch verzerrt werden, dass einzelne Printmedien in ORF-Werbesendungen besonders publikumswirksam auf einzelne Inhalte aufmerksam machen, während dies Konkurrenten, die sich derartige Werbeschaltungen aus nicht leisten können, verwehrt ist; demzufolge sieht das Gesetz ausweislich der hierzu veröffentlichten Erläuterungen eine Einschränkung auf die Titelwerbung bzw. Blattlinie für diese Produkte vor (vergleiche zu diesem Absatz ErläutRV 634 BlgNR römisch 21 . GP, 35).

Zum Schutzzweck der inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung zu § 14 Abs. 8 ORF-G, mithin § 13 Abs. 8 ORF-G, hat insbesondere der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass diese Norm den ORF in seinen Möglichkeiten, aus Werbung Einnahmen zu lukrieren, einschränkt und sohin darauf abzielt, private Fernsehbetreiber insofern zu begünstigen und ihnen Marktchancen zu eröffnen; mit der Beschränkung des Inhalts der Werbungen für Printmedien auf "Titel und Blattlinie" wurde zudem eine mit dem Ziel der – verfassungsgesetzlich in Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks festgelegten – Objektivität und Unabhängigkeit des ORF korrespondierende Regelung getroffen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2003, G 304/01, Slg Nr. 16.911 und die darauf Bezug nehmenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.10.2007, 2007/04/0043, und vom 23.05.2007, 2006/04/0204; siehe auch RV 634 BlgNR XXI GP, 35). Zum Schutzzweck der inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung zu Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G, mithin Paragraph 13, Absatz 8, ORF-G, hat insbesondere der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass diese Norm den ORF in seinen Möglichkeiten, aus Werbung Einnahmen zu lukrieren, einschränkt und sohin darauf abzielt, private Fernsehbetreiber insofern zu begünstigen und ihnen Marktchancen zu eröffnen; mit der Beschränkung des Inhalts der Werbungen für Printmedien auf "Titel und Blattlinie" wurde zudem eine mit dem Ziel der – verfassungsgesetzlich in Artikel römisch eins, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks festgelegten – Objektivität und Unabhängigkeit des ORF korrespondierende Regelung getroffen vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 25. Juni 2003, G 304/01, Slg Nr. 16.911 und die darauf Bezug nehmenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.10.2007, 2007/04/0043, und vom 23.05.2007, 2006/04/0204; siehe auch Regierungsvorlage 634 BlgNR römisch 21 GP, 35).

3.5.2. Zum Spruchpunkt 1.1. des bekämpften Bescheids (Werbespot " XXXX " 3.5.2. Zum Spruchpunkt 1.1. des bekämpften Bescheids (Werbespot " römisch 40 ")

Im Beschwerdefall ist u.a. strittig, ob der Hinweis auf den als "Sportzeitung" herausnehmbaren Inhalt der beworbenen Zeitung bereits einen Hinweis auf den Inhalt dieses periodischen Druckwerks im Sinne des § 14 Abs. 8 ORF-G darstellt. Im Beschwerdefall ist u.a. strittig, ob der Hinweis auf den als "Sportzeitung" herausnehmbaren Inhalt der beworbenen Zeitung bereits einen Hinweis auf den Inhalt dieses periodischen Druckwerks im Sinne des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G darstellt.

Die belangte Behörde nahm hier einen Verstoß gegen § 14 Abs. 8 ORF-G an. In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, dass es sich bei der Aussage "Jetzt mit Sportzeitung" und der (symbolhaften) Darstellung derselben im Bild jedenfalls um einen Hinweis auf den Inhalt des periodischen Druckwerks handle, weil damit ein konkreter Bestandteil der aktuellen Ausgabe beworben werde. Die belangte Behörde nahm hier einen Verstoß gegen Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G an. In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, dass es sich bei der Aussage "Jetzt mit Sportzeitung" und der (symbolhaften) Darstellung derselben im Bild jedenfalls um einen Hinweis auf den Inhalt des periodischen Druckwerks handle, weil damit ein konkreter Bestandteil der aktuellen Ausgabe beworben werde.

Der Beschwerdeführer bringt hingegen vor, dass durch den Hinweis auf die "Sportzeitung" gerade kein bestimmter (verpönte) Inhalt beworben werde. Dass nämlich "Sport" als Bestandteil der Blattlinie als solcher beworben werden dürfe, sei unstrittig. Wenn dieser Teil der Zeitung als "herausnehmbares Format" beworben werde, überschreite dies keine Grenze zur verbotenen Inhaltswerbung. Vielmehr werde gerade kein (konkreter) Inhalt beworben. Insofern werde im inkriminierten Werbespot also kein als Extraheft "getarnter Inhalt" beworben, um damit die Regelung samt ihrem Zweck zu umgehen, sondern nur der Sport als Bestandteil der Blattlinie in seiner formalen Ausgestaltung als Sportzeitung.

Die Argumentation des Beschwerdeführers vermag jedoch nicht zu überzeugen:

Die "Blattlinie" ist als Synonym für die grundlegende Richtung des Mediums zu verstehen (vgl. § 25 Abs. 4 MedienG und die Erl zur RV 784 BlgNR XXII. GP, 15 f zur "grundsätzlichen Haltung des Mediums in weltanschaulichen, moralischen, wirtschaftlichen, konfessionellen oder künstlerischen Fragen"). Zweck der Verpflichtung zur Offenlegung der Blattlinie nach dem Mediengesetz ist in erster Linie eine Interessensabwägung zwischen der journalistischen Freiheit der Medienmitarbeiter einerseits und den Interessen des Herausgebers andererseits. "Blattlinie" im Sinne des § 14 Abs. 8 ORF-G ist – da als Mittel der Werbung einsetzbar – weiter zu verstehen, wobei als Grenze der Hinweis auf redaktionelle Inhalte anzusetzen ist. Unproblematisch sind dabei werbewirksame Ergänzungen zur grundsätzlichen Ausrichtung, nicht erlaubt sind hingegen Hinweise auf (konkrete) Artikel oder Headlines, Beilagen etc. (vgl. hierzu

Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³ [2011] zu § 14 Abs. 8 ORF-G). Die "Blattlinie" ist als Synonym für die grundlegende Richtung des Mediums zu verstehen vergleiche Paragraph 25, Absatz 4, MedienG und die Erl zur Regierungsvorlage 784 BlgNR römisch 22 . GP, 15 f zur "grundsätzlichen Haltung des Mediums in weltanschaulichen, moralischen, wirtschaftlichen, konfessionellen oder künstlerischen Fragen"). Zweck der Verpflichtung zur Offenlegung der Blattlinie nach dem Mediengesetz ist in erster Linie eine Interessensabwägung zwischen der journalistischen Freiheit der Medienmitarbeiter einerseits und den Interessen des Herausgebers andererseits. "Blattlinie" im Sinne des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G ist – da als Mittel der Werbung einsetzbar – weiter zu verstehen, wobei als Grenze der Hinweis auf redaktionelle Inhalte anzusetzen ist. Unproblematisch sind dabei werbewirksame Ergänzungen zur grundsätzlichen Ausrichtung, nicht erlaubt sind hingegen Hinweise auf (konkrete) Artikel oder Headlines, Beilagen etc. vergleiche hierzu Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³ [2011] zu Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G).

Bei einem "herausnehmbaren Format" (hier: der Sportzeitung) handelt es sich jedoch schon definitionsgemäß nicht um die "Blattlinie" (und unstrittig auch nicht um den "Titel"). Vielmehr wird hier ein weit über die Grenzen möglicher Blattlinien hinausgehender redaktioneller Inhalt, nämlich ein Extraheft, in der Form eines "herausnehmbaren Formats" vorgestellt.

Somit ist der Ansicht der belangten Behörde zu folgen:

Der als "Sportzeitung" bezeichnete herausnehmbare Sportteil der Zeitung " XXXX " ist als konkreter Bestandteil des periodischen Druckwerks zu verstehen und – weil weder als Blattlinie noch Titel erkennbar – als "Inhalt" gemäß § 14 Abs. 8 ORF-G zu qualifizieren. Durch den gesprochenen Text "Den besten Sport gibt's nur in XXXX . [] Jetzt mit Sportzeitung" wurde ein Hinweis auf den Inhalt des periodischen Druckwerks, konkret auf die im Heft enthaltene Sportzeitung, transportiert. Genau das ist, wie schon zutreffend von der belangten Behörde ausgeführt, nach § 14 Abs. 8 ORF-G verboten. Der als "Sportzeitung" bezeichnete herausnehmbare Sportteil der Zeitung " römisch 40 " ist als konkreter Bestandteil des periodischen Druckwerks zu verstehen und – weil weder als Blattlinie noch Titel erkennbar – als "Inhalt" gemäß Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G zu qualifizieren. Durch den gesprochenen Text "Den besten Sport gibt's nur in römisch 40 . [] Jetzt mit Sportzeitung" wurde ein Hinweis auf den Inhalt des periodischen Druckwerks, konkret auf die im Heft enthaltene Sportzeitung, transportiert. Genau das ist, wie schon zutreffend von der belangten Behörde ausgeführt, nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G verboten.

Eine gegenteilige Ansicht würde freilich dazu führen, dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als "Extras" oder als Beilagen getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkung samt ihrem – oben dargestellten – Zweck umgangen werden könnte (vgl. zu diesen Überlegungen insbesondere VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204). Eine gegenteilige Ansicht würde freilich dazu führen, dass in Werbespots für periodische Druckwerke vor allem als "Extras" oder als Beilagen getarnte Inhalte beworben werden könnten und damit die Regelung über die Werbebeschränkung samt ihrem – oben dargestellten – Zweck umgangen werden könnte vergleiche zu diesen Überlegungen insbesondere VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Die Beschwerde war somit hinsichtlich Spruchpunkt I.1.1. des bekämpften Bescheides abzuweisen. Die Beschwerde war somit hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins.1.1. des bekämpften Bescheides abzuweisen.

3.5.3. Zum Spruchpunkt 1.2. des bekämpften Bescheids (Werbespot " XXXX " 3.5.3. Zum Spruchpunkt 1.2. des bekämpften Bescheids (Werbespot " römisch 40 ")

Im Beschwerdefall ist weiters strittig, ob in der Werbung für das Jahresabo der Zeitschrift " XXXX " der Hinweis auf die als Prämie beigegebene Autobahnvignette als Hinweis auf den Inhalt im Sinne des § 14 Abs. 8 ORF-G zu qualifizieren ist. Im Beschwerdefall ist weiters strittig, ob in der Werbung für das Jahresabo der Zeitschrift " römisch 40 " der Hinweis auf die als Prämie beigegebene Autobahnvignette als Hinweis auf den Inhalt im Sinne des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G zu qualifizieren ist.

Die belangte Behörde gelangte mit folgenden Erwägungen zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 14 Abs. 8 ORF-G vorliegt: Die belangte Behörde gelangte mit folgenden Erwägungen zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G vorliegt:

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass § 14 Abs. 8 ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke erfasse. Daraus folge, dass auch die Bewerbung eines Abonnements einer Zeitschrift den gesetzlichen Anforderungen zu genügen habe. Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass die Vignette nicht einem einzelnen Heft

"beiliege", sondern gesondert an den Abonnenten versandt werde, stelle sich in gleichem Maße als rechtlich unerheblich dar, wie die Möglichkeit einer alternativen Bezugsquelle eines "Extras". Es könne nicht darauf ankommen, wie die konkrete Zustellung erfolge. Maßgeblich sei vielmehr, dass der Spot den Absatz eines "Gesamtproduktes" zu fördern beabsichtige, das eben aus mehreren Ausgaben des periodischen Druckwerks und der zugegebenen Vignette bestehe. Werde daher ein Jahresabonnement des periodischen Druckwerks mit einer Vignette als Zugabe vertrieben und dieser besondere Vorteil im Rahmen eines Spots beworben, sei von einer verbotenen Bewerbung eines "Inhalts" im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen. Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke erfasse. Daraus folge, dass auch die Bewerbung eines Abonnements einer Zeitschrift den gesetzlichen Anforderungen zu genügen habe. Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass die Vignette nicht einem einzelnen Heft "beiliege", sondern gesondert an den Abonnenten versandt werde, stelle sich in gleichem Maße als rechtlich unerheblich dar, wie die Möglichkeit einer alternativen Bezugsquelle eines "Extras". Es könne nicht darauf ankommen, wie die konkrete Zustellung erfolge. Maßgeblich sei vielmehr, dass der Spot den Absatz eines "Gesamtproduktes" zu fördern beabsichtige, das eben aus mehreren Ausgaben des periodischen Druckwerks und der zugegebenen Vignette bestehe. Werde daher ein Jahresabonnement des periodischen Druckwerks mit einer Vignette als Zugabe vertrieben und dieser besondere Vorteil im Rahmen eines Spots beworben, sei von einer verbotenen Bewerbung eines "Inhalts" im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen.

Der Beschwerdeführer trat dieser Beurteilung mit folgenden Argumenten entgegen:

Das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis des VfGH vom 23.05.2007, 2006/04/0204, wonach der Begriff "Inhalt" weit gefasst werde, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" sei, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen sei, könne nicht dahingehend verstanden werden, dass nur mehr ein formaler Vergleich eines Spots mit dem Text der Blattlinie eine Entscheidung der (Un-)zulässigkeit eines Spots ermöglichen könne. Die belangte Behörde möchte – so der Beschwerdeführer – auch Umstände zum Inhalt eines Druckwerks machen, die in keiner Weise denkmöglich als Inhalt eines Druckwerks bezeichnet werden können.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers müsse es Informationen geben, die, weil sie völlig unzweifelhaft nicht als Inhalt eines periodischen Druckwerkes aufzufassen seien, in einem Werbespot nach § 14 Abs. 8 ORF-G Verwendung finden dürfen. Der Gesetzgeber setze doch eine ("herkömmliche") Gestaltung von Werbespots bei einer Regelung zur Fernsehwerbung für periodische Druckwerke voraus und verbiete in weiterer Folge nur bestimmte Hinweise auf den "Inhalt" eines Mediums. Auch nach der Literatur seien etwa "werbewirksame Ergänzungen" unproblematisch. Insofern seien Rahmenbedingungen, die für eine Kaufentscheidung zwar von Interesse seien, die aber als (von der Blattlinie abweichender) Inhalt ausscheiden, wie etwa die Erscheinungshäufigkeit des Mediums, der Erscheinungstag, der Kaufpreis, das Papierformat oder die Möglichkeit des Abobezugs im Rahmen eines Werbespots nicht verboten. Nichts davon sei nämlich denkmöglich als "Inhalt" des periodischen Druckwerks zu qualifizieren. Nach Ansicht des Beschwerdeführers müsse es Informationen geben, die, weil sie völlig unzweifelhaft nicht als Inhalt eines periodischen Druckwerkes aufzufassen seien, in einem Werbespot nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G Verwendung finden dürfen. Der Gesetzgeber setze doch eine ("herkömmliche") Gestaltung von Werbespots bei einer Regelung zur Fernsehwerbung für periodische Druckwerke voraus und verbiete in weiterer Folge nur bestimmte Hinweise auf den "Inhalt" eines Mediums. Auch nach der Literatur seien etwa "werbewirksame Ergänzungen" unproblematisch. Insofern seien Rahmenbedingungen, die für eine Kaufentscheidung zwar von Interesse seien, die aber als (von der Blattlinie abweichender) Inhalt ausscheiden, wie etwa die Erscheinungshäufigkeit des Mediums, der Erscheinungstag, der Kaufpreis, das Papierformat oder die Möglichkeit des Abobezugs im Rahmen eines Werbespots nicht verboten. Nichts davon sei nämlich denkmöglich als "Inhalt" des periodischen Druckwerks zu qualifizieren.

Im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex "Abo/Vignette" halte die belangte Behörde nur entgegen, dass sich das Vorbringen des Beschwerdeführers mit der irrelevanten Möglichkeit einer alternativen Bezugsquelle eines "Extras" beschäftige. Die belangte Behörde zitiere die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, 611.009/0010-BKS/2006, wonach eine alternative Betriebsform allein noch nicht dazu führe, dass diese damit gewissermaßen selbstständig würde und das Inhaltsverbot für sich nun nicht mehr gelte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verkenne die belangte Behörde, dass es im gegenständlichen Fall gar nicht um eine "alternative" Betriebsform gehe, weil die Vignette dem Druckwerk niemals beiliege. Es gebe also keine "Haupt"-Vertriebsform, die als Gegenstück zur Vertriebsform als Beilage zur Zeitung gesehen werden könne, wodurch die Vignette zum Inhalt

einer Zeitung werden könnte. Daher sei es nach Ansicht des Beschwerdeführers auch unmöglich, den Konsumenten in einem Spot dazu zu verleiten, die Zeitung am nächsten Tag wegen eines bestimmten Inhalts zu kaufen, weil dieser Inhalt der Zeitung gar nicht beiliege. Dass dadurch Umgehungen des Inhaltsverbotsschlichtens möglich würden, sei nicht zu erkennen.

Im Ergebnis wendet sich der Beschwerdeführer sohin gegen die Auslegung des Begriffes "Inhalt" des § 14 Abs. 8 ORF-G durch die belangte Behörde. Im Ergebnis wendet sich der Beschwerdeführer sohin gegen die Auslegung des Begriffes "Inhalt" des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G durch die belangte Behörde.

Doch auch in diesem Spruchpunkt vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen und ist vielmehr der Rechtsansicht der belangten Behörde zuzustimmen:

Aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geht hervor, dass der Begriff "Inhalt" weit zu verstehen ist, sodass tatsächlich alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen ist. Demzufolge stellen werbliche Hinweise auf Artikel, Schlagzeilen, Titelblätter oder dem Druckwerk beigegebene "Extras" bereits einen unzulässigen Hinweis auf den Inhalt dar. Ausgenommen von diesem Verständnis können allenfalls "werb wirksame Ergänzungen" wie die Erscheinungshäufigkeit oder der Kaufpreis eines Mediums sein.

Klar erkennbar handelt es sich bei der Bewerbung der Zugabe einer Vignette zum Jahresabo einer periodischen Druckschrift aber weder um den Titel, noch um die Blattlinie. Auch handelt es sich dabei nicht bloß um eine "werb wirksame Ergänzung", weil darunter nur Hinweise, wie z.B. auf das Erscheinungsdatum, verstanden werden können. Da nach dem Begriffsverständnis des Verwaltungsgerichtshofs alles, was nicht unter "Titel oder Blattlinie" subsumiert werden kann, "Inhalt" iSd § 14 Abs. 8 ORF-G darstellt, handelt es sich somit auch beim Hinweis auf die Zugabe einer Vignette zu einem Jahresabo um einen – nach § 14 Abs. 8 ORF-G verbotenen – Hinweis auf einen Inhalt des beworbenen periodischen Druckwerks. Klar erkennbar handelt es sich bei der Bewerbung der Zugabe einer Vignette zum Jahresabo einer periodischen Druckschrift aber weder um den Titel, noch um die Blattlinie. Auch handelt es sich dabei nicht bloß um eine "werb wirksame Ergänzung", weil darunter nur Hinweise, wie z.B. auf das Erscheinungsdatum, verstanden werden können. Da nach dem Begriffsverständnis des Verwaltungsgerichtshofs alles, was nicht unter "Titel oder Blattlinie" subsumiert werden kann, "Inhalt" iSd Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G darstellt, handelt es sich somit auch beim Hinweis auf die Zugabe einer Vignette zu einem Jahresabo um einen – nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G verbotenen – Hinweis auf einen Inhalt des beworbenen periodischen Druckwerks.

Nach der – zutreffenden – Ansicht der belangten Behörde kommt es dabei, entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht darauf an, dass eine "Zugabe" jeder einzelnen Ausgabe einer periodischen Druckschrift beiliegen müsse, weil § 14 Abs. 8 ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke umfasst und sich nicht nur auf einzelne Ausgaben bezieht. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Extra, so wie hier die Vignette, einem Heft (oder mehreren Heften) beiliegt oder gesondert von den Zeitschriften versendet wird, weil andernfalls dadurch eine Umgehung des Zwecks des Inhaltsverbotsschlichtens schlicht durch eine getrennte Zusendung einerseits des Druckwerks und andererseits des mit dem Druckwerk gemeinsam beworbenen Extras möglich wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat sein extensives Begriffsverständnis des "Inhalts" nach § 14 Abs. 8 ORF-G insbesondere darauf gestützt, dass eine Umgehung der Werbebeschränkung samt ihrem Zweck nicht möglich sein darf (vgl. VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204). Auch im vorliegenden Fall ist – insbesondere zur Verhinderung einer möglichen Umgehung des Zwecks des Inhaltsverbotsschlichtens – ein weites Begriffsverständnis des "Inhalts" nach § 14 Abs. 8 ORF-G geboten. Nach der – zutreffenden – Ansicht der belangten Behörde kommt es dabei, entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht darauf an, dass eine "Zugabe" jeder einzelnen Ausgabe einer periodischen Druckschrift beiliegen müsse, weil Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G jegliche Werbung zugunsten periodischer Druckwerke umfasst und sich nicht nur auf einzelne Ausgaben bezieht. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Extra, so wie hier die Vignette, einem Heft (oder mehreren Heften) beiliegt oder gesondert von den Zeitschriften versendet wird, weil andernfalls dadurch eine Umgehung des Zwecks des Inhaltsverbotsschlichtens schlicht durch eine getrennte Zusendung einerseits des Druckwerks und andererseits des mit dem Druckwerk gemeinsam beworbenen Extras möglich wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat sein extensives Begriffsverständnis des "Inhalts" nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G insbesondere darauf gestützt, dass eine Umgehung der Werbebeschränkung samt ihrem Zweck nicht möglich sein darf vergleiche VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204). Auch im vorliegenden Fall ist – insbesondere zur Verhinderung einer möglichen Umgehung des Zwecks des Inhaltsverbotsschlichtens – ein weites Begriffsverständnis des "Inhalts" nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G geboten.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich daher, dass die Bewerbung der Vignette als Zugabe zum Jahresabo, wie auch schon zutreffend von der belangten Behörde ausgeführt, gegen das Inhaltswerbeverbot des § 14 Abs. 8 ORF-G verstößt. Aus dem Vorgesagten ergibt sich daher, dass die Bewerbung der Vignette als Zugabe zum Jahresabo, wie auch schon zutreffend von der belangten Behörde ausgeführt, gegen das Inhaltswerbeverbot des Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G verstößt.

Die Beschwerde war somit auch hinsichtlich Spruchpunkt 1.2. des bekämpften Bescheides abzuweisen.

3.6. Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Bescheides

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung durch den Beschwerdeführer oder eine ihrer Tochtergesellschaften erkennen. Dies hat nach der Rsp des Verfassungsgerichtshofs als "contrarius actus" so zu erfolgen, dass mit der Entscheidungsveröffentlichung "tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert" erzielt wird (VfSlg 12.497). Entsprechend diesen Vorgaben hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Veröffentlichung dieser Entscheidung binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung aufgetragen. Gemäß Paragraph 37, Absatz 4, ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung durch den Beschwerdeführer oder eine ihrer Tochtergesellschaften erkennen. Dies hat nach der Rsp des Verfassungsgerichtshofs als "contrarius actus" so zu erfolgen, dass mit der Entscheidungsveröffentlichung "tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert" erzielt wird (VfSlg 12.497). Entsprechend diesen Vorgaben hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Veröffentlichung dieser Entscheidung binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung aufgetragen.

Bei den beiden verfahrensgegenständlichen Werbespots wurde ein Verstoß gegen § 14 Abs. 8 ORF-G festgestellt; die Beschwerde war daher in Bezug auf die Spruchpunkte 1.1. und 1.2. des angefochtenen Bescheides abzuweisen. Somit war vom Bundesverwaltungsgericht auch auf Abweisung der Beschwerde im Hinblick des 2. Spruchpunkts betreffend das Veröffentlichungsersuchen zu erkennen. Bei den beiden verfahrensgegenständlichen Werbespots wurde ein Verstoß gegen Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G festgestellt; die Beschwerde war daher in Bezug auf die Spruchpunkte 1.1. und 1.2. des angefochtenen Bescheides abzuweisen. Somit war vom Bundesverwaltungsgericht auch auf Abweisung der Beschwerde im Hinblick des 2. Spruchpunkts betreffend das Veröffentlichungsersuchen zu erkennen.

Nach § 36 Abs. 4 ORF-G hat der Beschwerdeführer von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat der Beschwerdeführer der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Auch hinsichtlich dieses von der belangten Behörde gesetzmäßig erlassenen Spruchpunkts war die Beschwerde abzuweisen. Nach Paragraph 36, Absatz 4, ORF-G hat der Beschwerdeführer von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat der Beschwerdeführer der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Auch hinsichtlich dieses von der belangten Behörde gesetzmäßig erlassenen Spruchpunkts war die Beschwerde abzuweisen.

3.7. Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Antrags des Beschwerdeführers aus folgenden Erwägungen abgesehen werden:

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegenstehen. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 389, entgegenstehen.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich dazu Folgendes (vgl. zB VwGH 29.01.2014, 2013/03/0004; 28.08.2013, 2011/06/0006, zu § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG): In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne. Die staatlichen Behörden können auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht nehmen und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen (vgl. VwGH 23.10.2013, 2012/03/0002; 27.09.2013, 2012/05/0212). Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich dazu Folgendes vergleiche zB VwGH 29.01.2014, 2013/03/0004; 28.08.2013, 2011/06/0006, zu Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG): In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne. Die staatlichen Behörden können auch auf Aspekte der Effizienz und Verfahrensökonomie Rücksicht nehmen und auf das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer Bedacht nehmen vergleiche VwGH 23.10.2013, 2012/03/0002; 27.09.2013, 2012/05/0212).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Fall geklärt. In der vorliegenden Beschwerde wurde die behördliche Beweiswürdigung nicht bekämpft; der festgestellte Sachverhalt wurde nicht bestritten und konnte daher auf Grundlage der bereits von der belangten Behörde getroffenen und auf einer unbedenklichen Aktenlage beruhenden Feststellungen der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Gewährung rechtlichen Gehörs die Qualifikation der "Sportzeitung" als "Sonderbestandteil" monieren, obwohl es sich dabei nur um ein "herausnehmbares Format" handle, das – als Gegenteil eines Inhalts – beworben werden dürfe, ist darauf hinzuweisen, dass hiermit nicht die getroffenen Feststellungen angegriffen wurden. Vielmehr relevieren die Beschwerdeführer damit lediglich die aus ihrer Sicht unrichtige rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde. Die vorliegendenfalls vom Bundesverwaltungsgericht zu behandelnden Rechtsfragen waren jedoch nicht derart komplex, dass zu deren Lösung iSd Judikatur des EGMR eine öffentlich mündliche Verhandlung erforderlich gewesen wäre.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher unterbleiben.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt hier vor: Die in der vorliegenden Entscheidung mehrfach zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204) legt ein eher weites Begriffsverständnis des Inhaltswerbeverbots nach § 14 Abs. 8 ORF-G nahe. Auch nach dem bloßen Gesetzeswortlaut kann davon ausgegangen werden, dass nur Titel und Blattlinie beworben werden dürfen, sowie dass alles, was nicht unter die Begriffe Titel und Blattlinie subsumiert werden kann, als Inhalt zu sehen ist und demnach nicht beworben werden darf. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt hier vor: Die in der vorliegenden Entscheidung mehrfach zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204) legt ein eher weites Begriffsverständnis des Inhaltswerbeverbots

nach Paragraph 14, Absatz 8, ORF-G nahe. Auch nach dem bloßen Gesetzeswortlaut kann davon ausgegangen werden, dass nur Titel und Blattlinie beworben werden dürfen, sowie dass alles, was nicht unter die Begriffe Titel und Blattlinie subsumiert werden kann, als Inhalt zu sehen ist und demnach nicht beworben werden darf.

Dennoch unterscheidet sich der gegenständliche Fall teilweise von dem bereits vom Verwaltungsgerichtshof beurteilten Fall und ist sohin mit Blick auf die hier zu lösende Rechtsfrage der Umfang des Inhaltswerbeverbots nicht restlos geklärt. Mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung liegt daher eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

Schlagworte

Inhaltswerbeverbot, Rechtsaufsicht, Revision zulässig,

Veröffentlichungspflicht, Werbung, Wettbewerb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W271.2139215.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at